

Warum keine Beleuchtung und Wärmestrahler?

Freisitze sollen in erster Linie bei schönem Wetter Angebote schaffen, deshalb dürfen keine Heizstrahler aufgestellt werden.

Schirme dienen primär dem Sonnenschutz. Eine zweckfremde Beleuchtung von Sonnenschirmen würde das nächtliche Erscheinungsbild des Altstadtensembles negativ beeinträchtigen. Nach den Richtlinien der Altstadtchutzsatzung und des Stadtlichtplans sollen nur einzelne Gebäude von herausragender Bedeutung durch eine entsprechende Fassadenbeleuchtung das nächtliche Stadtbild prägen. Zusätzliche, konkurrierende Lichtpunkte im öffentlichen Raum, wie die Beleuchtung von Freisitzen mit elektrischem Licht (z.B. Leuchtmittel im Bereich der Sonnenschirme oder Stehlampen/Strahler) sind unzulässig. Wind-, Öllichter und Kerzen auf den Tischen sind zulässig.

Was ist neben der Gestaltung noch zu beachten?

Für die Aufstellung eines Freisitzes auf öffentlichem Grund ist vorab generell eine Erlaubnis der Stadt Regensburg erforderlich. Da die Freisitze als Ersatz für die Innenraumnutzung dienen und die Nutzung lediglich witterungsbedingt möglich ist, muss die Beweglichkeit der Möblierung jederzeit sichergestellt sein.

Zudem dürfen Freisitze den Verkehr nicht behindern. Das Mobiliar wird daher grundsätzlich nicht auf der Platzfläche befestigt. Ausnahmsweise ist in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Einbau von verschleißbaren Bodenhülsen und die Befestigung von Tischen am Untergrund möglich.

Eine Neuaufstellung bzw. Änderung der Gestaltung von Mobiliar bzw. Schirmen muss stets mit der Stadt abgestimmt werden, um eine gemeinsame Lösung zu finden, die für alle „Nutzer“ des Altstadtensembles verträglich ist. Ohne vorhergehende Einigung bei der Möblierung ist eine Genehmigung nicht möglich. In Konfliktfällen kann ein Beratungsgremium, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung, der Altstadtkaufleute und Altstadtgastronomen, angerufen werden.



Kontakt

Antragstellung und Genehmigung
sowie Beratungsgremium:

Stadtkämmerei
D.-Martin-Luther-Straße 1
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-4224
Telefax (0941) 507-865225
E-Mail: sondernutzung@regensburg.de

Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit
nach Gaststättengesetz, Werbung etc.:

Bauordnungsamt
Telefon (0941) 507-1632
E-Mail: bauordnungsamt@regensburg.de

Beratung in Gestaltungsfragen:

Stadtplanungsamt
Telefon (0941) 507-1612
E-Mail: stadtplanungsamt@regensburg.de

Sprecher der Interessensgemeinschaft
Altstadtgastronomie Regensburg:

Karl von Jena
Telefon (0941) 20 60 230
E-Mail: info@anna-cafe.de

Die Richtlinie ist einzusehen unter:
<http://www.regensburg.de/rathaus/stadtrecht/inhalte-des-stadtrechts/10124?stadtrechtid=12914>



Freisitze auf öffentlichem Grund

Erläuterung zur Umsetzung der
städtischen Richtlinie

Impressum

Herausgeber: Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt,
Postfach 110643, 93019 Regensburg

Gestaltung: Yvonne Botzler (Stadtplanungsamt)

Fotos: Peter Ferstl (Hauptabteilung Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit),
Bauordnungsamt

Dezember 2012

Wie muss ein Freisitz optisch gestaltet sein, um sich gestalterisch in die Altstadt Regensburgs einzufügen?

Eine Frage, über die in der Vergangenheit intensiv diskutiert wurde.

Oberstes Ziel beim Aufstellen von Mobiliar im Altstadtensemble ist stets, dass der Charakter der lebendigen mittelalterlichen Altstadt und das heute typische Flair dadurch unterstützt werden. Gerade das Zusammenspiel von historischer Bausubstanz und lebendiger, durchaus zeitgemäßer Gestaltung des öffentlichen Raumes machen die besondere Aufenthaltsqualität in der Altstadt aus. Diese Qualität gilt es auch in Zukunft zu bewahren und zu verbessern im gemeinsamen Interesse aller Akteure der Altstadt.

Grundsätzliches Ziel ist, Stühle und Tische möglichst filigran und locker aufzustellen, so dass sie nicht eine „geschlossene Wand“ vor der historischen Fassade bilden. Möglich sind z.B. Stühle in Form von Metallrohr- oder Holzkonstruktionen in einem einfachen eleganten Design. Die Tische sollten dabei möglichst wenig Raum einnehmen.



Auf öffentlichem Grund dürfen z.B. keine Biergartengarnituren aufgestellt werden, da diese gerade den Eindruck eines Biergartens und weniger einer historischen Altstadt vermitteln.

Ebenso sind Sitzbänke in der Regensburger Altstadt nicht zulässig. Die Bestuhlung darf auch nicht zu massiv ausfallen, da sie sonst zu dominant gegenüber dem dahinterliegenden Fassadenbild wirkt. Gartenmöbel oder sogenannte Lounge-Sessel gehören nicht auf öffentlichen Grund. Für derartige Möblierungen gibt es Optionen z.B. in privat genutzten Innenhofbereichen.

Auch sollten die Stühle für eine Gaststätte in einer einheitlichen Farbe aufgestellt werden, die der Umgebung angepasst ist und diese nicht dominiert. Eine mehrfarbige Ausführung der Möblierung ist nur in Ausnahmefällen nach Beratung im Gremium möglich.

Ein weiteres Ziel bei der Gestaltung von Freisitzen ist, dass diese erkennbar als temporäre Elemente während der Sommermonate gestaltet sind. Dadurch verbieten sich Podeste oder Einzäunungen von selbst, die ebenfalls wieder einen geschlossenen Raumeindruck vermitteln würden.

Neben den besonderen Anforderungen an die Gestaltung muss stets der jeweilige Standort selbst betrachtet werden. So sind beispielsweise in einer engen Gasse wie „Hinter der Grieb“ eher kleinere und filigrane Stühle und Tische angemessen. In der Maximilianstraße dagegen, die zusätzlich von Pkws befahren wird und sehr breit ist, kann die Art der Bestuhlung in ihrer Dimensionierung größer ausfallen. In diesem Bereich sind auch Armlehnen durchaus akzeptabel, die an anderen Orten bereits störend wirken können.



Ein Sonnenschutz mit Schirmen ist möglich. Bei der Aufstellung mehrerer Schirme sollte darauf geachtet werden, dass diese in lockerer Folge platziert werden und zusammen kein geschlossenes Dach bilden. Unzulässig sind auch sogenannte Ampelschirme, die durch ihre seitliche Abschirmung einen geschlossenen Raumeindruck vermitteln.

Bei extremer Sonneneinstrahlung können temporär, jedoch lediglich solange die besondere Besonnungssituation dies erfordert, Beistellschirme innerhalb der Freisitzfläche gestattet werden. Diese müssen gestalterisch den Hauptschirmen angepasst sein.

Die Schirme müssen mit einfarbigem Textilmaterial in nicht greller Farbgestaltung ohne Werbeaufdruck bespannt werden. Der Gaststättenname auf dem Schirmvolant ist zulässig. Die Auswahl farbiger Schirme muss vorab im Hinblick auf das Gesamterscheinungsbild des Straßenzuges mit der Verwaltung abgestimmt werden.



Gemäß der aktuellen Richtlinie hat man sich darauf verständigt, dass runde Sonnenschirme mit einem maximalen Durchmesser von vier Metern aufgestellt werden können, was allerdings nicht bedeutet, dass dies an jedem beliebigen Standort möglich ist. So wird man z.B. kleinere Freisitze in engen Gassen tendenziell mit kleineren Schirmen bestücken. Generell gilt, dass die Beurteilung immer auf den Einzelfall der jeweiligen Situation bezogen erfolgen muss. Markisen sind nicht zulässig.